VC ARTFAIRS GmbH
Siebensterngasse 46/1/44
A-1070 Vienna

T +43 1 996 2033
viennacontemporary.at

ZULASSUNGSVERTRAG / ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

viennacontemporary 2024
12. – 15. September 2024

## I. GRUNDLAGEN

### 1. Zielsetzungen

a) Die viennacontemporary ist eine Kunstmesse für den Verkauf, die Vermittlung und Auseinandersetzung mit international anerkannter sowie neu aufkommender zeitgenössischer Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts. Die Veranstaltung bietet führenden, überregional wirkenden Galerien und Kulturinstitutionen von internationalem Rang eine kommerzielle Plattform. Die viennacontemporary legt besonderes Augenmerk auf die qualitativ hochwertige Präsentation der Arbeit der Galerien sowie eine klare Strukturierung der Gesamtveranstaltung in Übereinstimmung mit den jeweiligen thematischen Schwerpunkten der einzelnen Messebereiche. Die VC ARTFAIRS GmbH (nachstehend „**VCT**") lädt in Abstimmung mit dem viennacontemporary Zulassungsausschuss und der viennacontemporary Leitung Galerien, Sammler:innen, Institutionen sowie Einzelpersonen aus dem Bereich der Kultur und bildenden Kunst (nachstehend „**Aussteller:innen**") dazu ein, durch ihre Beiträge das professionelle und kulturelle Spektrum der Veranstaltung zu bereichern. Die Entscheidung über die Einladung zur Bewerbung sowie die Zulassung von Galerien und Institutionen und deren gezeigtes Programm obliegt dem viennacontemporary Zulassungsausschuss und der künstlerischen Leitung.

b) Die viennacontemporary bietet

– einen Überblick über die internationale zeitgenössische Galerienlandschaft.

– einen überregionalen Handelsplatz und Treffpunkt für Galerien, Sammler:innen, Kurator:innen, institutionelle Entscheidungsträger:innen, Theoretiker:innen sowie die an zeitgenössischer Kunst interessierte Öffentlichkeit. Eines ihrer Hauptanliegen ist es, privaten und institutionellen Sammler:innen ein lebendiges und einzigartiges Geschäftsumfeld in Verbindung mit neuen Informationen über die letzten Trends in der bildenden Kunst zu präsentieren.

– ein einzigartiges Forum für Galerien, Kunstschaffende und -expert:innen aus etablierten wie aufstrebenden Märkten, welches die sich im Wandel befindliche Topografie der globalen Kunstszene widerspiegelt und dabei Wiens historische Rolle als zentraleuropäische Drehscheibe zwischen westlichen und östlichen Kulturen hervorhebt.

– aktive Unterstützung bei der Etablierung eines europäischen Zentrums für zeitgenössische Kunst in Wien.

### 2. Veranstalter

Die VCT ist für die Durchführung der Messe verantwortlich, wobei sie eng mit der künstlerischen und kaufmännischen Leitung zusammenarbeitet. Die künstlerische Programmierung, Gestaltung und Konzeption obliegt der künstlerischen Leitung der viennacontemporary, in Absprache mit dem Zulassungsausschuss und der kaufmännischen Leitung der viennacontemporary.

## II. TEILNAHME

### 1. Antragsformular

Antragsteller:innen, die eingeladen wurden sich um die Teilnahme bei der viennacontemporary bewerben (nachstehend „Antragsteller:innen"), müssen der VCT ein vollständig ausgefülltes Antragsformular zukommen lassen. Anträge, die nach der Bewerbungsfrist einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Zusendung oder Aushändigung der Antragsformulare durch die VCT begründet kein Recht auf die Zulassung zur viennacontemporary oder jegliche andere Ansprüche.

**2. Standoptionen**

a) GALLERIES

Hauptbereich für Galerien, die zeitgenössische Kunst präsentieren.
Standgrößen: 25 m² / 35 m² / 50m²

b) EMERGING

Bereich für junge Galerien (vor weniger als 7 Jahren eröffnet).
Standgrößen: 25 m² / 35 m² / 50 m²

c) ZONE1

Bereich für die Einzelpräsentation eines jungen österreichischen Künstlers/Künstlerin bzw. einer Künstler:innengruppe. Teilnahmeberechtigt sind nur österreichische Künstler:innen, in Österreich lebende und arbeitende Künstler:innen und in Österreich ausgebildete Künstler:innen. Die Altersgrenze liegt bei 40 Jahren. Die Anzahl der Präsentationen in ZONE1 ist auf zehn begrenzt.
Teilnehmer:innen werden von einem/r Kurator:in eingeladen.
Standgröße: 25 m²

d) CONTEXT

Bereich für die Einzelpräsentation von Künstler:innen des späten 20. Jahrhunderts. Die Anzahl der Präsentationen ist auf zehn begrenzt.
Teilnehmer:innen werden von einem/r Kurator:in eingeladen.
Größe des Standes: 35 m²

e) INSTITUTION

Ein nicht-kommerzieller Bereich zur Präsentation von österreichischen und internationalen Museen, Institutionen und Sammlungen, die im Bereich der zeitgenössischen Kunst und Kultur tätig sind.
Standgröße: 20 m²

**3. Zulassungsvoraussetzungen**

a) Grundsätzlich können an der viennacontemporary nur Aussteller:innen teilnehmen, die ausschließlich Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts anbieten und deren Angebot (einschließlich des angemeldeten Programms) der geforderten Qualität entspricht.

b) Zugelassen werden die Aussteller:innen nur dann, wenn das angemeldete Programm den Erfordernissen und Zielen der viennacontemporary (Punkt I.1.) entspricht.

c) Nachfolgende Anforderungen gelten für alle Aussteller:innen

- Nachweis ständiger Galerientätigkeit
  – seit mindestens zwei Jahren
  − in eigenen Ausstellungsräumen
  − mit regelmäßigen Öffnungszeiten
  − die Galerie muss zu den Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein
  − mit mindestens vier Ausstellungen jährlich in den Räumen der Galerie
- Die Aussteller:innen müssen die Galerientätigkeit im Hauptberuf ausüben
- Die Erfüllung der Zulassungs- und Auswahlkriterien muss belegt werden durch
  − das Galerienprogramm der letzten zwei Jahre
  − eine Liste der vom Aussteller:innen vertretenen Künstler:innen/-gruppen
  – eine kurze Beschreibung der von den Aussteller:innen für die viennacontemporary vorgeschlagenen Künstler:innen/-gruppen
  − mindestens fünf und maximal zehn digitale Abbildungen von aktuellen Werkbeispielen pro vorgeschlagenem/r Künstler:in oder Künstler:innengruppe (vorzugsweise als JPGs mit einer Breite von mindestens 800 Pixeln und einer Auflösung von 72 dpi oder als digitale Videos in einem internationalem Standardformat)
  – maximal zwei gedruckte Ausstellungskataloge pro vorgeschlagenem/r Künstler:in oder Künstler:innengruppe, falls keine digitale Dokumentation (vorzugsweise PDFs) zur Verfügung steht.
  −eine aktuelle Biografie mit entsprechenden Ausstellungsangaben pro Künstler:in oder Künstler:innengruppe

Sämtliche Antragsmaterialien müssen online unter http://www.viennacontemporary.at

eingereicht werden. Falls ein Online-Upload nicht möglich sein sollte, senden Sie bitte das Material (vorzugsweise abgespeichert auf einer Standard-DVD, die mit dem vollen Namen der Galerie versehen ist) an die am Antragsformular angeführte Adresse.

d) Antragsteller:innen, die sich für einen Gemeinschaftsstand mit max. einer weiteren Galerie anmelden, müssen die Zulassungsvoraussetzungen jeweils in vollem Umfang einzeln erfüllen. Eine Bezugnahme auf von der Partnergalerie eingereichte Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen. Bewerbungen um einen Gemeinschaftsstand werden für das Zulassungsverfahren als Einzelbewerbungen behandelt, die jeweils einzeln angenommen oder abgelehnt werden können. Mindestens eine der Galerien muss ihren Sitz außerhalb Österreichs haben.

e) Der Antrag gemäß Punkt II.1. bildet für die Antragsteller:innen ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anträge mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Antragsformular und in den Zulassungs- und Messebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Antragsformular kann niemals zum Nachteil von VCT ausgelegt werden. Mit Antragsstellung werden von den Antragsteller:innen die Zulassungs- und Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Zulassungs- und Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B. Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/Magazin, Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Sondervereinbarungen für ein elektronisches Messeleitsystem, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.

## III. ZULASSUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

### 1. Zulassungsausschuss

a) Über die Zulassung der Antragsteller:innen zu viennacontemporary entscheidet ein Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Zielsetzungen. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wechseln in regelmäßigen Abständen. Der Zulassungsausschuss entscheidet im alleinigen Ermessen. Die Entscheidungen des Zulassungsausschusses sind sowohl für VCT als auch den/die Antragsteller:in bindend.

b) Die Verantwortung für den Zulassungsausschuss trägt die Leitung von viennacontemporary.

c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt eine Bewerbung als abgelehnt.

### 2. Entscheidung über die Zulassung

a) Der viennacontemporary Zulassungsausschuss entscheidet auf Basis der unter Punkt II.3. genannten bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingereichten Bewerbungsunterlagen. Eine Bezugnahme des/der Antragsteller:in auf früher bei viennacontemporary eingereichte Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen. Nachträglich übersandte Bewerbungsunterlagen oder nachträglich übermittelte Informationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Dem Zulassungsausschuss steht nur eine beschränkte Anzahl an Plätzen bei der Kunstmesse zur Verteilung an die Antragsteller:innen zur Verfügung. Der Zulassungsausschuss behält sich das Recht vor, Anträge von Antragsteller:innen allein aus Kapazitätsgründen abzulehnen.

c) Antragsteller:innen, die bestimmte Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Punkt II.2. und Punkt II.3. nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen dann zugelassen werden, wenn nach einstimmiger, begründeter Entscheidung des viennacontemporary Zulassungsausschusses
   - das Galerienprogramm die messekonzeptionellen Schwerpunkte unterstützt und
   - die Teilnahme eine erhebliche Bereicherung der Messe darstellt.

d) Der Teilnahmeantrag wird in seiner Gesamtheit bewertet. Der Zulassungsausschuss ist nicht verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, soweit einzelne Teile des angemeldeten Programms nicht zulassungsfähig sein sollten. Er ist aber berechtigt, eine Zulassung unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn einzelne Teile des angemeldeten Programms nicht den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen. Außerdem kann der Ausschuss die Anzahl der KünstlerInnen beschränken, um die Übersichtlichkeit der Gesamtpräsentation und bestmögliche Qualität sicherzustellen.

e) Die Zulassung kann insbesondere auch dann versagt werden, wenn der/die Antragsteller:in
   - auf einer vorangegangenen Kunstmesse berechtigte Beanstandungen eines

Messeverkaufs nicht reguliert hat,
- gefälschte, zweifelhafte oder fehlerhaft bzw. unvollständig deklarierte Kunstwerke angeboten oder verkauft hat,
- die Gebühren oder Standmieten nicht beglichen hat,
- den Zielen der Veranstaltung zuwidergehandelt hat,
- das zur viennacontemporary angemeldete Programm sich wesentlich von dem sonstigen Ausstellungsprogramm des/der Antragsteller:in unterscheidet oder
- die Standgestaltung oder das Ausstellungsgut im Niveau nicht den Qualitätsanforderungen des viennacontemporary Zulassungsausschusses entsprechen.

f) VCT informiert die Antragsteller:innen unverzüglich E-Mail (an die im Teilnahmeantrag angegebenen Adressen) über die Entscheidung des viennacontemporary Zulassungsausschusses. Der/die erfolgreiche Antragsteller:in erhält eine Teilnahmebestätigung auf Basis der Zulassungsvoraussetzungen.

**3. Entscheidungsbegründung**

a) Die Entscheidungen des Zulassungsausschusses werden im Rahmen des durch die Zielsetzungen und die Zulassungsvoraussetzungen vorgegebenen Ermessensspielraums getroffen. Sie sind einer inhaltlichen Überprüfung nicht zugänglich. Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist VCT nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzuführen.

b) Antragsteller:innen, deren Antrag abgelehnt wurde, sind nicht berechtigt, sich mit einem neuerlichen Antrag um Teilnahme an der viennacontemporary für dasselbe Jahr zu bewerben, sie haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von einer Woche ab der Absendung der ablehnenden Entscheidung durch VCT schriftlich eine neuerliche Überprüfung ihres (Erst-)Antrags zu verlangen.

c) Das Ansuchen um neuerliche Überprüfung ist ausschließlich in schriftlicher/gedruckter Form an VCT zu richten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei VCT maßgeblich. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

d) Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidungen auf Basis des ursprünglich eingereichten Antrags. Neue Informationen bzw. Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt. Bleibt der Zulassungsausschuss bei seiner Entscheidung, so ist dies dem/der Antragsteller:in ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist dann endgültig.

**4. Haftungsausschluss**

a) Wird ein Antrag abgelehnt, so haften weder VCT noch der Zulassungsausschuss oder die viennacontemporary Leitung für Aufwendungen, die der/die Antragsteller:in getätigt hat.

b) Schadenersatzansprüche des/der Antragsteller:in gegen VCT, den Zulassungsausschuss oder die viennacontemporary Leitung im Zusammenhang mit der Ablehnung des Teilnahmeantrages sind – außer für den Fall nachweisbarer grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung – ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

## IV. MESSEBEDINGUNGEN

**1. Standmiete**

Mit der (online) Einreichung des Antrags gemäß Punkt II.3.c bei VCT ist der/die Antragsteller:in vorbehaltlich der Zulassung durch den Zulassungsausschuss zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils unter Punkt II.2. angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. VCT behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass Aussteller:innen daraus irgendwelche Ansprüche gegen VCT (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnten.

**2. Platzzuteilung**

Über die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich VCT. Die Platzzuteilung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch VCT. VCT kann von jedem/jeder Aussteller:in die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Andere als die im Warenverzeichnis angeführten Produkte dürfen sodann nicht ausgestellt werden. Gebrauchte Waren aller Art sind als Ausstellungsgüter von der Messe ausgeschlossen. Aussteller:innen sind verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt

auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Aussteller:innen haben sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Aus der Zulassung des Aussteller:innens zur Messe kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist VCT berechtigt, abweichend von der zuvor schriftlich erteilten Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller:innen nach Wahl von VCT gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen VCT, sind ausgeschlossen. Kann VCT aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller:innen nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.
Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VCT und ist nur gegen Bezahlung einer Mitaussteller:innengebühr zulässig.

**3. Zurückziehen der Anmeldung**

Bei Stornierung (Zurückziehen) der Anmeldung hat die/der Aussteller:in an VCT folgende Stornogebühren zu bezahlen:
Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen.
Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der/die Aussteller:in auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet.
Der/Die Aussteller:in nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es VCT gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung.

**4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**

Nach der Zulassung erhält der/die Aussteller:in eine Rechnung, die binnen 14 Tagen ab Erhalt, jedoch spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einlangend in voller Höhe ohne jeden Abzug auf das Konto von VCT zu bezahlen ist. Für Zahlungen, die der/die Aussteller:in ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vornimmt, fallen Verzugszinsen an. Rechnungen, die VCT ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausstellt, sind sofort fällig. Für aufgrund solcher Rechnungen vorgenommene Zahlungen des/der Aussteller:in fallen keine Verzugszinsen an. Aussteller:innen sind verpflichtet, sämtliche Kosten für die beispielhaft in Punkt II.3.d aufgezählten Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei VCT auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für Aussteller:innen verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen gemäß Punkt IV.6. sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie 20,00 Euro je Mahnschreiben vereinbart. Aussteller:innen sind verpflichtet, die VCT entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 in der Fassung BGBl II Nr. 103/2005 oder die diese ersetzende Verordnung unabhängig davon vereinbart werden, ob das Mahnverfahren von den Aussteller:innen selbst oder von einem Drittunternehmer durchgeführt wird. Davon

unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die VCT von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des/der Aussteller:in.
Aussteller:innen sind nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Aussteller:innen verzichten auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus laesio enormis gemäß § 934 ABGB. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht seitens VCT nicht.

**5. Steuern, Gebühren und Abgaben**

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des/der Aussteller:in. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

**6. Rücktritt vom Vertrag**

VCT ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

a) der/die Aussteller:in seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den/die Aussteller:in erfolgt oder bevorsteht, oder
c) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder
d) die Exponate dem Messethema nicht oder nicht mehr entsprechen.

In diesen Fällen schuldet der/die Aussteller:in VCT ein Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Punkt IV.3. Das Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der/die Aussteller:in auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, verzichtet. Im Falle des Rücktritts von VCT, steht es VCT ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen.

**7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe**

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (wie zB Zerstörung der Veranstaltungsstätte durch Feuer, Flut oder Erdbeben etc.), Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe/Ereignisse (wie zB Explosion, Terrorakte etc.), die von VCT weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt worden sind (einschließlich der Beendigung einer Vereinbarung zwischen VCT und RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) im Zusammenhang mit der viennacontemporary) nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche von Aussteller:innen gegenüber VCT welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat VCT die Aussteller:innen unverzüglich zu verständigen.

**8. Verkaufsregelung**

Bei der gegenständlichen Messe handelt es sich um eine Publikumsmesse. Aussteller:innen ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszufolgen. Aussteller:innen verpflichten sich hiermit, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.
Die Gastronomie wird ausschließlich durch VCT oder einen Vertragspartner von VCT betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von VCT. Bei Zuwiderhandeln ist VCT berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

**9. Aussteller:innenausweise**

Alle Aussteller:innen erhalten für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Aussteller:innenausweisen, das von VCT jeweils abhängig von der Standgröße festgelegt wird. Zusätzlich benötigte Aussteller:innenausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

**10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände**

Das Messegelände samt Ausstellungsplätzen und Standaufbauten unterliegt den Regeln und Bedingungen der offiziellen Vertragspartner:innen und Lieferanten. Die Ausstellungsplätze verstehen sich grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei Bestellung eines Komplettstandes und/oder Sondervereinbarung mit VCT. Die Standaufbauten der

Aussteller:innen dürfen die Standardaufbauhöhe nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit VCT möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung einzureichen. Die Errichtung zweigeschossiger Standbauten ist nur nach einer schriftlichen Anfrage und Genehmigung möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden.
Auf PVCT-beschichteten Wänden, die sich im Eigentum von VCT oder der offiziellen Vertragspartner und der Lieferanten befinden, ist das Nageln, Bohren, Schrauben, Schweißen und Kleben untersagt. Das Übermalen und Tapezieren mit nicht lösbaren Tapeten und das Anbringen von nicht lösbaren Klebebändern und -folien auf Metall-, Holz- oder Kunststoffteilen ist ebenfalls untersagt. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden, allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen mit lösbaren Tapeten tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung von dem/der Aussteller:in zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit von VCT durchgeführt und in Rechnung gestellt. Für das Entfernen von Tapeten, Folien und Dekorstoffen etc. werden 10,00 Euro pro m², zzgl. USt verrechnet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Jeder Gebrauch eines vermieteten Gegenstandes außerhalb des Standplatzes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von VCT. Die Verwendung der Außenwände ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von VCT erlaubt und kostenpflichtig.
Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich VCT das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung anderweitig über die Fläche zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete gemäß Punkt IV.6. zu bezahlen ist.
Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 20 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Nach Beendigung der Aufbauarbeiten, spätestens jedoch um 20 Uhr des letzten Aufbautages, gelten die Standeinrichtungen als von VCT an den/die Aussteller:in übergeben und wird der/die Aussteller:in die Übernahme schriftlich bestätigen. Mit bestätigter Übergabe der Standeinrichtungen samt Zusatzeinrichtungen an den/die Aussteller:in geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den/die Aussteller:in über.
Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-bzw. Abbauzeit werden Ansprüche des/der Aussteller:in welcher Art auch immer gegen VCT ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist VCT berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des/der Aussteller:in durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der/die Aussteller:in VCT zu ersetzen.

**11. Technische Standeinrichtung**

Grundinstallationen an den Versorgungstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von VCT und ihren Vertragspartnern durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden und müssen vorab angekündigt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch Fachpersonal. Die technischen Richtlinien in der technischen Service Mappe für Aussteller:innen und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

**12. Ausstellen von Maschinen**

Gegenstände, die eine Gefahr für Leib und Leben und die allgemeine Sicherheit darstellen, dürfen nicht auf die angemietete Fläche gebracht werden.

**13. Richtlinie für den Betrieb funktechnischer Einrichtungen (WLAN)**

Siehe Punkt VII. TECHNISCHE RICHTLINIEN:
https://www.messecongress.at/wp-content/uploads/Technische_Richtlinien.pdf

**14. Haftung und Schadenersatz**

VCT übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der von Aussteller:innen oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände.

VCT übernimmt keine Haftung für die von Aussteller:innen, ihren Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Aussteller:innen haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Vertragspartner oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. VCT ist schad- und klaglos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jede/r Aussteller:in eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere Nachts) vom Messestand zu entfernen und von den Aussteller:innen selber auf eigenes Risiko zu verwahren. VCT haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem/der Aussteller:in selbst, dessen/deren Angestellten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. VCT haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen von VCT oder von RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) verursacht werden. VCT haftet in diesem Fall überhaupt nur dann, wenn Schäden durch sie oder ihre Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller:innen, deren Angestellten oder Vertragspartnern kann der/die Aussteller:in keinen wie immer gearteten Anspruch gegen VCT ableiten.

Aussteller:innen haben allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und VCT die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben. Etwaige Ansprüche des/der Aussteller:in sind sofort an VCT zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

VCT nimmt für Aussteller:innen bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko der Aussteller:innen Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

**15. Messeversicherung**

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände und VCT ist auch zu keinem Abschluss von solchen Versicherungen verpflichtet. Wird mit VCT oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen. VCT schließt keine Versicherung für die eingebrachten Kunstgegenstände ab und haftet auch nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung derselben.

**16. Werbemittel vom Veranstalter**

Jede/r Aussteller:in (einschließlich allfälliger Mit- und Unteraussteller:innen) ist zur Eintragung in den aufgelegten Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten der Aussteller:innen auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag der Aussteller:innen vorliegt.

VCT stellt den Aussteller:innen auf Wunsch allenfalls aufgelegte Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird Aussteller:innen die Möglichkeit gegeben, ihre Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Klebemarken,

Einladungskarten, Besucherflyer, Poster).

**17. Werbung von Aussteller:innen am Veranstaltungsort**

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene der Aussteller:innen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VCT. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Standardaufbauhöhe nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit VCT gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Aussteller:innen ist VCT berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

**18. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben**

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig und ausnahmslos nur in den Foyers, Übergängen und im Freigelände gestattet. Befragungen durch externe Firmen sind im Messezentrum nicht gestattet. Im Messezentrum ist jede entgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen durch den/die Aussteller:in oder dem/der Aussteller:in zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Messe, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ohne ausdrückliche schriftliche Zulassung durch VCT untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot des Verkaufs ohne Zulassung verpflichtet den/die Aussteller:in, VCT sämtliche, diesem auflaufenden bzw. vorgeschriebenen, mit dem Verstoß in kausalem Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren sowie Steuern (insbesondere Vergnügungssteuern) verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller:innen haften solche Aussteller:innen für die genannten Kosten, Gebühren sowie Steuern zu ungeteilter Hand. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch VCT gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet, wenn eine schriftliche Genehmigung von VCT eine Woche vor der Messe beantragt wird.

**19. Sonderveranstaltung, Vorführung**

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung von VCT. VCT ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen.

Blinkzeichen und -schriften sowie Laseranlagen auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

**20. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten**

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsautomaten etc., sowie von Apparaten mit Spielergebnisanzeige ist verboten.

**21. Filmen und Fotografieren**

VCT und seinen Vertragspartnern wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren, zu filmen und eine 3D-Aufnahme/Karte des gesamten Veranstaltungsortes zu

erstellen und die (Bild-) Aufnahmen für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Aussteller:innen verzichten in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Aussteller:innen ist es außerhalb des eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

**22. Reinigung**

VCT sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Aussteller:innen. Auf Bestellung und Kosten der Aussteller:innen übernehmen von VCT zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung.
Verpackungsmaterial und Abfälle, die Aussteller:innen auf den Gang werfen bzw. auf die Seite legen, werden auf Kosten der Aussteller:innen entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss von den Aussteller:innen selbst veranlasst werden.

**23. Transport und Parken**

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht von VCT eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrzonen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKWs über 3,5 t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und stellt es VCT frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

**24. Standbewachung**

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird von VCT eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Aussteller:innen haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahls-bewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind von dem/der Aussteller:in gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede von dem/der Aussteller:in gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Messezentrums stattfindet, VCT rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden. Der von dem/der Aussteller:in beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch VCT.

**25. Pfandrecht**

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen von VCT gegen den/die Aussteller:in hat VCT ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an den von den Aussteller:innen in den Messestand eingebrachten Gegenständen und an dem Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des/der Aussteller:in vom Messestand weggebracht und eingelagert. VCT ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

**26. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung**

Die Messebedingungen, sämtliche in der technischen Service-Mappe angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von der Messe Wien angeordnete Maßnahmen haben Aussteller:innen sofort und auf eigene Kosten durchzuführen.
Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen VCT, den zugewiesenen Messestand

sofort auf Kosten des/der Aussteller:in zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen von VCT und dessen Beauftragten ist von allen Aussteller:innen, deren Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

**27. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)**

**Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz:**

Der/Die Aussteller:in stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („Aussteller:innendaten") im Informationsverbundsystem von VCT zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen zu. Die Aussteller:innendaten dürfen auch an Partnerunternehmen von VCT für Zwecke im Zusammenhang mit der Messe übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. Der/Die Aussteller:in nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass VCT nach Veranstaltung der viennacontemporary einen umfangreichen Bericht, welcher auch die Aussteller:innendaten beinhaltet, anRX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) übermittelt.

Zustimmungserklärung gemäß Telekommunikationsgesetz:

Der/Die Aussteller:in ist – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, in Zukunft von VCT über Messeveranstaltungen von VCT und deren Vertragspartnern per E-Mail informiert zu werden.

**28. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht**

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der/die Aussteller:in Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

**29. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss von Verweisungsnormen, zur Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens sind auf den Vertrag nicht anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

**30. Zustimmung zur Rechteübertragung**

VCT hat das unwiderrufliche Recht, die Veranstaltung der Messe an einen Dritten zu übertragen. Für den Fall der Übertragung der Rechte wird dieser Dritte dem/der Aussteller:in schriftlich bekannt gegeben werden. Der/die Aussteller:in erklärt sohin ihr/sein ausdrückliches Einverständnis zum Übergang des gesamten Vertragsverhältnisses samt allen Rechten und Pflichten und insbesondere auch der gegenständlichen AGB sowie der AGB für Standaufbauten auf einen von VCT namhaft gemachten Dritten. Ab Bekanntgabe der Übertragung der Rechte an einen Dritten besteht sohin das Vertragsverhältnis nur noch zwischen dem Dritten und dem/der Aussteller:in, ohne dass der/die Aussteller:in daraus Ansprüche – welcher Art auch immer – gegen VCT geltend machen kann.

**31. Unterwerfung unter die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standaufbauten**

Der/Die Aussteller:in nimmt zur Kenntnis, dass das Messegelände den Regeln und Bedingungen der RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) unterliegt und unterwirft sich den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standaufbauten der offiziellen Standbaufirma (Punkt V.) sowie der Hausordnung von RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) (Punkt VI.).

Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standaufbauten gemäß Punkt V. und/oder der Hausordnung gemäß Punkt VI. zu den Messebedingungen gemäß Punkt IV. in Widerspruch stehen, gelten die Bestimmungen der Messebedingungen gemäß Punkt VI. vorrangig.

## V. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STANDAUFBAUTEN

Die Geschäftsbedingungen werden von der offiziellen viennacontemporary Partner-

Standbaufirma gestellt und müssen von dem/der Aussteller:in akzeptiert werden.

## VI. HAUSORDNUNG

Die Hausordnung der RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) muss von dem/der Aussteller:in akzeptiert werden:
https://www.messecongress.at/wp-content/uploads/Hausordnung_MesseWien.pdf

**1. Betreten der Messeanlage, Eintrittskarten**

Das Betreten der Messeanlage ist nur mit einer von der VCT ausgegebenen gültigen Eintrittskarte gestattet. Besucher dürfen die Messeanlage nur während der angeführten Öffnungszeiten, Aussteller:innen und deren Personal zu den in der Technischen Service-Mappe angegebenen Zeiten betreten.
Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt. Das Mitführen von Tieren in die Messeanlage ist nicht gestattet.

**2. Werbung**

Plakatierung, Flugzettelverteilung sowie Werbemaßnahmen aller Art außerhalb des Ausstellungs-standes sind bei VCT anzumelden und sind gebührenpflichtig.

**3. Standbeaufsichtigung**

Schon vor Eröffnung der Messe sollen aus Sicherheitsgründen die belegten Stände von dem/der Standinhaber:in oder einem mit einer Aussteller:innen-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte legitimierten Vertreter:in beaufsichtigt werden.
In den Messeständen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die sich mit einer Aussteller:innen-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte und einem Personalausweis legitimieren können.

**4. Emballagen und Abfälle**

Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Fußboden, sondern müssen in die hierfür bestimmten Behälter geworfen werden.
Packstoffe oder sonstiges Aufbaumaterial dürfen im Hinblick auf eine ausreichende Sicherheit des Betriebes weder in den Ausstellungsständen noch auf Deckenkonstruktionen sowie hinter Pavillons und dergleichen im Freigelände verwahrt werden. Jede/r Aussteller:in hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verpackungsmaterial während der Einrichtung des Standes aus dem Bereich der Messeanlage täglich restlos entfernt wird.
Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten.
Im Fall einer nicht rechtzeitig erfolgten täglichen Entfernung des Verpackungsmaterials steht der Messebetriebsleitung das Recht zu, die gesamte Emballage auf Kosten des/der Aussteller:in entfernen zu lassen. Ein Recht auf Ersatz dieses Materials durch die Messebetriebsleitung steht dem/der Aussteller:in nicht zu.

**5. Reinigung**

Die gemieteten Plätze sind von den Aussteller:innen in gutem, reinem Zustand zu erhalten. Die Reinigung soll täglich ab 1 Stunde vor Messebeginn durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist Aussteller:innen und deren Angestellten der Eintritt in die Ausstellungsräume ab diesem Zeitpunkt gestattet.

**6. Verhalten am Messestand**

Aussteller:innen verpflichten sich, während der Messe fachlich geschultes Personal in ihrem Ausstellungsstand zu beschäftigen. Die im geschäftlichen Verkehr üblichen guten Sitten sind zu wahren. Bei der Durchführung der Messebeteiligung sind die Regeln des lauteren Wettbewerbes streng einzuhalten.
Es sind zu unterlassen:

- lärmende Demonstrationen
- das Anrufen von Besucher:innen
- die Ankündigung von Messerabatten, Sonderpreisen und Teilzahlungskonditionen
- Auseinandersetzungen mit Konkurrent:innen
- das Verwenden von lebenden Tieren zu Werbezwecken.

**7. Rauchverbot**

In den Hallen ist das Rauchen untersagt.

**8. Installationen und elektrische Einrichtungen**

Siehe Punkt VII. TECHNISCHE RICHTLINIEN: https://www.messecongress.at/wp-content/uploads/Technische_Richtlinien.pdf

**9. Weisungen der Messeorgane und Auskunftserteilung**

Aussteller:innen sind verpflichtet, den behördlichen Überwachungsorganen und den legitimierten Organen von VCT und RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen.

Den Weisungen der obgenannten Organe ist von den Aussteller:innen, deren Angestellten und allen Messebesucher:innen Folge zu leisten. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr haben alle anwesenden Personen über Weisung der Aufsichtsorgane den gefährdeten Raum sofort zu verlassen.

Ebenso sind Aussteller:innen verpflichtet, den legitimierten Reportern der Pressestelle von VCT Auskünfte zu erteilen.

RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger)

## VII. TECHNISCHE RICHTLINIEN

Die Technischen Richtlinien der RX Wien GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger) müssen von dem/der Aussteller:in akzeptiert und eingehalten werden:

https://www.messecongress.at/wp-content/uploads/Technische_Richtlinien.pdf